

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Fa. TIP GmbH, Im Wiesengrund 10, 61267 Neu-Anspach
in der Fassung vom 10. Januar 2022

I. Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich.
Die Geltung entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

II. Angebote, Bestellung und Auftragsdurchführung

- 1) Unsere Angebote erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas andere ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- 2) Ein Vertrag/Auftrag mit unserem Kunden kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich von unserem Kunden erhalten und durch eine Bestätigung oder durch Ausführung der Leistungen annehmen.
- 3) Die angenommenen Aufträge werden sorgfältig, sach-, fach- und termingerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen durchgeführt. Hierbei wird, wenn nichts anders vereinbart ist, die Art und Weise der Ausführung nach sach- und pflichtgemäßem Ermessen des Auftragnehmers von diesem bestimmt. Ändert sich das vereinbarte Anforderungsprofil während der Durchführung des Auftrages und verursacht das Mehraufwand, so wird dieser – soweit nichts anders vereinbart ist – nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben und wichtige Unterlagen unentgeltlich zu überlassen. Insbesondere unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen Dritter, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten und über die Dritten vereinbarten Termine und Fristen.
- 5) Zeichnungen für technische Unterlagen über die vorzunehmende Werkleistung oder die Herstellung, die vor oder nach Vertragsabschluss von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Diese Unterlagen und auch jegliche Schriftstücke bezüglich unserer Vereinbarung für die zu erbringenden Leistungen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.
- 6) Die Leistung gilt als abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens nach Ablauf von sieben Werktagen nach Fertigstellung/Durchführung schriftlich die Leistung als nicht vertragsgemäß rügt.

III. Gestellung von Mitarbeitern (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag) und von Werkzeugen

- 1) Sollte der Kunde unsere Mitarbeiter für Lohnarbeiten im eigenen Hause oder für individuelle Projekte anfordern, stellen wir klar, dass unsere Mitarbeiter im Rahmen der Werkvertrag oder Dienstleistungsvertragsregel Arbeiten.
- 2) Bei Werkvertrag oder Dienstleistungsvertrag ist der Kunde unseren Mitarbeitern gegenüber nicht weisungsbefugt. Absprachen sind ausschließlich mit dem jeweils vor Arbeitsbeginn von uns benannten Projektleiter oder Vorarbeiter zu treffen. Sofern der Mitarbeiter nach einzelner und ausdrücklicher Weisung des Kunden handelt, übernimmt der Kunde die Haftung für die weisungsgemäße Ausführung durch den Mitarbeiter. In diesem Fall stellt uns der Kunde von der Haftung frei.
 - a. Der Kunde hält beim Einsatz von unseren Mitarbeitern, die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts ein, insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit. Hierzu ermittelt und dokumentiert er, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde verpflichtet sich den Mitarbeitern vor Beginn der Arbeit die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes zu erklären und die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 3) Bei einem Arbeitsunfall von unseren Mitarbeitern sind wir unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.
- 4) Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit hat der Kunde Sorge zu tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde uns die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt. Diese Mehrarbeitsstunden werden bei Rechnungsstellung separat aufgeführt, außer es wurde etwas andere vereinbart im Voraus.

- 5) Werden zur Durchführung des Auftrages Werkzeuge mitgebracht/von uns zur Verfügung gestellt oder auf unsere Rechnung beschafft, dann sind und bleiben diese Werkzeuge unser Eigentum und zwar unabhängig davon, dass die Werkzeuge zeitweise dem Kunden zur Nutzung überlassen werden.
 - a. Wir verpflichten uns die Werkzeuge in einwandfreiem Zustand, technisch- und funktionstüchtigem Zustand mitzubringen.
 - b. Bei Ausfall durch technischen Defekt werden wir die Störung durch Austausch oder geeignete Reparatur veranlassen, dies obliegt unserer Entscheidung.
 - c. Bei Überlassung der Werkzeuge des Kunden, verpflichtet sich der Kunde die Werkzeuge Ordnungsgemäß zu handhaben und keine technischen Veränderungen vorzunehmen. Für alle Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung oder äußere Einwirkung zurückzuführen sind, haftet der Mieter in vollem Umfang. Bei Verlust oder durch den Kunden verursachten Totalschaden haftet der Kunde mit dem Neuanschaffungspreis des Werkzeugs. Wir empfehlen in dieser Nutzungsüberlassung von Werkzeugen den Abschluss einer Maschinen- und Diebstahlversicherung.

IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1) Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer, und sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar.
- 2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Bei Scheckzahlungen ist die Zahlung erst mit endgültiger Gutschrift bewirkt.
- 3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind.
- 4) Wird die Erfüllung einer Verpflichtung, von der eine Zahlung abhängig ist, ohne das Verschulden des Auftragnehmers verzögert, so ist die Zahlung zu dem ursprünglichen Fälligkeitstermin zu leisten.
- 5) Wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten in den angegebenen Fristen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder mit unstreitigen Forderungen trotz mehrfacher Mahnung in Verzug gerät, werden wir in Verbindung mit der Geschäftsleitung des Kunden die weiteren Schritte festlegen. Die beinhalten rechtliche folgen oder ein entsprechend zuständiges Inkassounternehmen in Anspruch zu nehmen. Sollte gegen ihn erfolglos vollstreckt werden, sind wir berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen oder ohne weitere Ankündigung das gerichtliche Inkassoverfahren einzuleiten. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt von den geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz/Ausfallentschädigungen wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- 6) Das Eigentum an den vom Auftragnehmer im Rahmen der erbrachten Werkleistungen gelieferten Sachen geht erst nach Eingang aller Zahlungen auf den Auftraggeber über.

V. Termine

- 1) Vereinbarte Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.
- 2) Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungszeit setzt voraus, dass alle vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen beim Auftragnehmer rechtzeitig eingehen, dass vereinbarte Mitwirkungshandlungen vom Auftraggeber ausgeführt sind und dass die Zahlungsbedingungen eingehalten und sonstige Verpflichtungen erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen verspätet erfüllt, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend.
- 3) Teilleistungen des Auftragnehmers sind zulässig und vom Auftraggeber abzunehmen, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungszweckes zumutbar sind.
- 4) Bei Verzögerungen, die auf höhere Gewalt, Arbeitskampf oder vergleichbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend, sofern diese Ereignisse die fristgemäße Erfüllung des noch zu erbringenden Teils der Leistung beeinflussen.

VI. Mängelansprüche für Werkleistungen

- 1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Werkleistungen in entsprechender Anwendung von § 377 HGB untersucht und etwaige Mängel rechtzeitig (vgl. Ziffer II.6) rügt. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Überprüfung der Mängelrüge entstanden sind.
- 2) Soweit die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft ist oder die vertraglich vereinbarte Eigenschaften fehlen, beschränken sich die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf Nacherfüllung. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung wiederholen. Erst im Falle des Fehlschlagens von mindestens drei Mängelbeseitigungsversuchen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber das Recht auf Minderung oder Rücktritt zu.
- 3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich Werkleistungen des Auftragnehmers beginnt mit deren Abnahme und beträgt ein halbes Jahr.

VII. Haftung

Vorbehaltlich weitergehenden Versicherungsschutzes haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber aus allen Rechtsgründen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die schuldhaftige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt oder um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle grober Fahrlässigkeit sowie bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet der Auftragnehmer maximal bis zur Höhe des Auftragswertes. Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder Zinsverlust) werden nicht ersetzt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.

VIII. Urheberrecht und Geheimhaltung

Das Recht, insbesondere das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte, an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen stehen dem Auftraggeber allein zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers für den im Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden. Zu einer anderweitigen Nutzung ist der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers befugt.

IX. Kündigung

- 1) Der Vertrag kann schriftlich und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vertragliche Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht worden sind, zu.
- 2) Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist insbesondere gegeben, wenn Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Auftraggeber oder den Auftragnehmer bekannt werden. Antrag auf Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers oder Auftragnehmers gestellt wird oder vereinbarte Zahlungsziele durch den Auftraggeber um mehr als 30 Tage überschritten werden. Für den Auftragnehmer besteht insbesondere dann ein wichtiger Grund zur Kündigung, wenn aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Terminverzögerungen auftreten, aufgrund derer es für den Auftragnehmer unzumutbar ist, an der Vertragserfüllung festzuhalten.

X. Schlussbestimmungen

- 1) Es gilt deutsches Recht
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main
- 3) Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Vertragsbedingungen oder diesen Allgemeinen Bedingungen entgegenstehen oder widerspricht der Auftraggeber einzelnen Bedingungen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
- 4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung oder wechselseitigen schriftlichen Bestätigung.